



Amts- und Anzeigebblatt für den Oberamts-Bezirk Welzheim.

Erscheint wöchentlich viermal: Dienstag, Donnerstag, Samstag und Sonntag. Vierteljährlicher Preis in Welzheim 1 M 5 S, im Oberamtsbezirk 1 M 25 S, im übrigen Württemberg 1 M 45 S. Insertionspreis: die 4spaltige Zeile oder deren Raum 7 S, auswärts 10 S.

Nr. 59.

Welzheim, Samstag den 21. April 1894.

28. Jahrgang.

Amtliche Bekanntmachungen.

Welzheim.

Die Ortsvorsteher

erhalten den Auftrag, diejenigen Besitzer von Privatfarren, welche anlässlich der demnächst stattfindenden Farrenschau Anträge auf kostenfreie Erteilung von Zulassungsscheinen für ihre Farren stellen wollen, zur Anmeldung derselben aufzufordern und diese Anmeldungen in kürzester Zeit an den Vorsitzenden der Bezirksfarrenschaubehörde, Herrn Oberamts-tierarzt Beech hier, gelangen zu lassen.

Den 18. April 1894.

K. Oberamt.

Waiblinger, A.B.

Welzheim.

Wasserwerksänderung betreffend.

Gotthilf Zinser, Besitzer der Waldhauser Sägmühle, beabsichtigt anstoßend an seine seitherige Sägmühle einen Anbau zu errichten, sowie statt des vorhandenen Wasserrades von 5,16 m Durchmesser und 0,78 m Breite ein neues, unterschlechtigtes von 6,00 m Durchmesser und 1,80 m Breite zu erbauen.

Die Arbeitsfalle bleibt in derselben Höhe, soll aber statt 0,78 m 1,80 m weit werden. Die Höhenlage der Schwelle bleibt 3,555 m unter der Eichklammer vom Jahr 1877. Betrieben wird ein Wollgatter und eine Hochsäge.

Etwaige Einwendungen gegen dieses Gesuch sind

binnen 14 Tagen

bei der unterzeichneten Stelle anzubringen; nach Ablauf dieser Frist können Einwendungen in dem Verfahren nicht mehr angebracht werden.

Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne sind auf der Oberamtskanzlei zur Einsicht aufgelegt.

Den 18. April 1894.

K. Oberamt.

Waiblinger, A.B.

Bestellungen

auf den
Bote vom Welzheimer Wald
für die Monate

Mai & Juni

können bei allen Postanstalten und Postboten, sowie bei unseren Agenten und bei der Expedition selbst gemacht werden.

Die Redaktion.

Aus dem Bezirk und Umgebung.

—r. **Welzheim**, 20. April. Seit gestern und heute regnet es ununterbrochen. — Bei der Musterung in Lorch befand sich ein Rekrut, welcher 1,91 m Größe hatte.

Württemberg.

Stuttgart, 16. April. Auf die Eingabe des Landesverbandes der Wirte Württembergs um stärkere Heranziehung der Flaschenbiergeschäfte zur Gewerbesteuer und um Verschärfung der Kontrolle diesen Geschäften gegenüber hat das K. Steuerkollegium die mit Veranlagung zur Gewerbesteuer betrauten Behörden angewiesen, der Einschätzung dieser Geschäfte volle Aufmerksamkeit zuzuwenden und für richtige,

nicht zu niedere Einschätzung Sorge zu tragen. Die Ueberwachung vor etwaigem unbefugtem Ausschank von Bier liege in erster Linie der Polizei ob. Dem Landesverband bleibe es überlassen, spezielle Fälle von zu niedriger Einschätzung solcher Geschäfte, bezw. von unbefugtem Bierausschank der Steuerbehörde oder der Polizei anzuzeigen.

Stuttgart. Hundemarkt am 16/17. April auf dem Hegelplatz. Zufuhr 240 Stück kleine, 145 Stück große Hunde und 10 Hundefamilien.

Stuttgart. Dem Pferdemarkt am 16/17. April waren zugeführt ca. 1100 Pferde, gegen 1200 im Vorjahr. Die Zahl der amtlich protokollierten Verkäufe beträgt 122 mit 126 Pferden, gegen 124 mit 140 Pferden im Vorjahr. Höchsterzielter Preis 1125 M., niederster 102 M. Gesamtumsatz der amtlich angezeigten Käufe ca. 70 000 M., nicht angezeigte Verkäufe etwa 600 mit einem Umsatz von rund 520 000 M. (im Vorjahr 600 000 M.) Der Gesundheitszustand der auf offenem Markt sowie in den Stallungen gestandenen Tiere war nach dem ärztlichen Bericht durchaus gut.

Stuttgart. Wagenausstellung vom 16/17. April in der Gewerbehalle. Zufuhr von 38 Fabrikanten 116 neue Wagen jeder Art, von 23 Sattlermeistern 60 Pferdegeschirre sowie sonstige Reit- und Fahrrequisiten; außerhalb der Halle 85 neue und teilweise gebrauchte

Wagen aller Art. Prämien bezw. Unkostenentschädigungen gelangten 2850 M. zur Ausgabe. Prämiiert wurden: Schmied Haas hier 50 M., Sattler Dahlmann hier 60 M., Sattler Heinrich hier 40 M., Sattler Weiss-Noske hier 60 Mark, Sattler Lang von Mügglingen (Gmünd) 30 M.

Stuttgart, 18. April. Seine königliche Majestät haben Seine Großherzogliche Hoheit den Prinzen Wilhelm von Hessen unter die Großkreuze des Ordens der württembergischen Krone aufgenommen.

Stuttgart, 16. April. Die Firma Wilhelm Benger Söhne beging letzte Woche den Gedenktag an die vor 50 Jahren erfolgte Gründung des Geschäfts.

Stuttgart, 19. April. Kommerzienrat Gustav Stälin ist an einem Herzleiden im Alter von 49 Jahren gestorben.

Stuttgart, 18. April. Wegen Sittlichkeitsverbrechen, begangen an kleinen Mädchen, wurde gestern in Cannstatt der Reisende einer dortigen Zündholzfabrik verhaftet und nach Ulm abgeliefert.

Stuttgart, 18. April. Die hiesigen Sozialdemokraten beabsichtigen, energisch für die kommenden Landtagswahlen zu agitieren und zwar ist als Hauptagitationsmittel der Verfassungsrevisionsentwurf aussersehen. In den Kreisen der hiesigen Sozialdemokratie glaubt

man, daß im Falle des Durchgehens der Regierungsvorlage zum mindesten 2 der hiesigen Mandate in ihre Hände fallen. Die „Genossen“ werden daher von allen Seiten angefeuert, sich in den Besitz des württembergischen Bürgerrechts zu setzen.

Hall, 17. April. In der Anklagesache gegen Oberbürgermeister Hegelmaier und Stadtpfleger Jüger von Heilbronn wegen dreier Vergehen der falschen Beurkundung hat die Strafkammer des hiesigen Landgerichts auf Freisprechung unter Uebernahme der Kosten auf die Staatskasse erkannt. Nach der Ansicht des Gerichtshofs ist ein Beweis dafür, daß die Angeklagten z. B. der Herstellung der falschen Beurkundung sich dessen bewußt gewesen seien, daß dadurch eine öffentliche Urkunde im Sinne der Zivilprozessordnung errichtet werde, nicht geführt. Dieser Irrtum ist aber nach einem Erkenntnis des Reichsgerichts ein tatsächlicher im Sinne des § 59 des Str.-G.-B., und wenn die Angeklagten in diesem Irrtum gewesen sind oder ihnen nicht bewiesen ist, daß sie sich in diesem Irrtum nicht befunden haben, so ist damit eben nach jenem Urteil des Reichsgerichts Freisprechung begründet.

Aus Ravensburg, 17. April, wird uns gemeldet: Gestern Abend hatten wir einen mehr als 3stündigen Kravall, wie ein solcher wohl noch nie hier vorgekommen ist. Unter Vorantragung einer schwarz-roten Fahne zog eine größere Anzahl Rekruten singend und lärmend durch die Stadt. Kurz vor 7 Uhr, von der Polizei zur Ruhe ermahnt, widersezten sich die Rekruten, wobei die Polizei einige der Hauptschreier verhaftete und auch die schwarzrote Fahne wegnahm. Das gab aber nur das Signal zu einem stets noch wachsenden Tumult, zu den Rekruten gesellten sich immer mehr Leute. Die Menge tobte und lärmte vor dem Polizeiwachlokal und verlangte stürmisch die Freilassung der Gefangenen, sowie die Herausgabe der Fahne. Endlich erschien der Stadtvorstand, von dem die Menge die Bewilligung ihrer Forderungen erhofft hatte. Der Stadtschultheiß forderte aber die Menge auf, auseinanderzugehen und drohte mit Herbeirufung von Militär, was diese mit Hochrufen beantworteten. Hierauf ließ er noch einige weitere Verhaftungen vornehmen. Der Tumult wurde dadurch immer ärger, die auf ca. 1000 Köpfe nach und nach angeschwollene Menge drang immer drohender gegen das Polizeilokal vor, warf mit großen und kleinen Steinen die Fenster ein, suchte die eisernen Gitter des Polizeiarrests durchzusagen u. s. w. Als die Polizei ihre Machtlosigkeit einsah, und gegen 9³/₄ Uhr die Verhafteten wieder freiließ und ihnen auch die Fahne herausgab, wurde jeder der Herauskommenden von der Menge mit Hurrah- und Hochrufen begrüßt. Die Rekruten und übrigen Teilnehmer an dem Tumult sammelten sich alsbald und zogen unter Vorantragung der schwarz-roten Fahne und unter Absingung des Liedes: „Die Wacht am Rhein“ abermals durch die Stadt. Erst gegen 11 Uhr Abends trat endlich Ruhe ein.

(R. 3.)
Ravensburg, 18. April. Die Erzeffe, über welche wir berichteten, haben sich leider gestern Abend wiederholt. Wieder sammelte sich eine bedeutende Menschenmenge vor der Polizeiwache an. Anfänglich schien die Sache ungefährlich verlaufen zu wollen, aber bei einbrechender Dunkelheit nahm der Tumult mehr und mehr einen bedrohlichen Charakter an. So oft sich ein Schutzmann zeigte oder die Thüre des Wachlokals sich öffnete, entstand ein wahrer Höllenlärm, Gejohle, Pfeifen und Schreien. Offenbar war es auf eine Verhöhnung der Sicherheitsorgane abgesehen. Nachdem wieder Steine gegen das Wachlokal geschleudert worden waren, begaben sich der Bezirksbeamte

der Staatsanwalt, der Stadtvorstand und der Gemeinderat mit Landjägern vor das Wachlokal. Hier forderte der Stadtschultheiß die Menge zum Auseinandergehen auf. Da der Aufforderung nicht Folge geleistet wurde, erhielten die Landjäger den Befehl, den Platz zu räumen. Dies geschah rasch und energisch. Dabei wurde ein Landjäger hinterrücks überfallen und zu Boden gestoßen. Der Thäter ist ermittelt. Gestern Abend und heute wurden verschiedene Verhaftungen vorgenommen, die Untersuchung wird von Seiten der Staatsanwaltschaft energisch betrieben. — Heute Nachmittag ist der pensionierte Oberamtmann Mühl-schlegel nach längerem Leiden gestorben.

Deutschland.

— In der gestrigen Reichstagsitzung wurde der Antrag Schröder (frei. Ver.) betreffend die Kündigungsfrist der Handelsgehilfen erledigt. Abg. Spahn (Zentr.) stellt außer einem Antrage zu Art. 60 des Handelsgesetzbuchs einen Antrag zu Art. 61, dahin gehend, daß die Bestimmung, wonach ein Handlungsgehilfe, der durch unverschuldetes Unglück an der Leistung seines Dienstes zeitweise verhindert ist, Anspruch auf Gehalt und Unterhalt für längstens 6 Wochen haben soll, auch in dem Falle Anerkennung finden soll; wenn das Dienstverhältnis für eine bestimmte Zeit eingegangen und hiebei vereinbart worden ist, daß daselbe, in Ermangelung einer vor Ablauf der Vertragszeit erfolgten Kündigung, als verlängert gelten soll. Nach kurzer Debatte wird dieser Antrag angenommen, der Antrag zu Art. 60 abgelehnt. Art. 60 bleibt unverändert.

— Die Steuerrkommission setzte heute die Generaldebatte über die Tabaksteuer fort. Zur Bestimmung wird es erst morgen kommen.

— Die „Nordd. Allg. Ztg.“ schreibt: Es bestätigt sich, wie wir hören, daß eine Reichsanleihe im Betrage von 160 Millionen in den nächsten Tagen aufgelegt werden soll.

— Die „Arenztg.“ erfährt, daß sämtlichen Offizieren des Heeres und der Marine das Spielen am Totalisator bei Wettrennen durch kaiserliche Kabinettsordre verboten worden ist.

— Die Mehrzahl der infolge des Spielerprozesses verabschiedeten Offiziere hat sich der „Volkszeitung“ zufolge zur Schutztruppe gemeldet. Um die väterlichen Aecker zu pflügen, fühlen sie sich noch zu thatkräftig, und nach einiger Ruhezeit hoffen sie die Wiederanstellung in der Armee zu erlangen, vorausgesetzt, daß sie nicht auch „Leist.“ungen in Afrika liefern.

Frankfurt a. M., 18. April. Die Frankf. Ztg. meldet aus Wien: In ungarisch Gradisch entstand während des Jahrmarttes ein großer Brand, der eine furchtbare Panik hervorrief. Es sind achtzehn Gebäude abgebrannt, darunter die Franziskanerkirche, deren Turm einstürzte. Ein an Sicht leidender Oberfinanzrat, der durch das Fenster sich retten wollte, ist abgestürzt und blieb tot. — In Adlertosteleg (Böhmen) sind in letzter Nacht dreiunddreißig Gebäude abgebrannt. Dreihundert Menschen sind obdachlos, zwei sind verbrannt. — In Neusandec (Galizien) fand ebenfalls eine ungeheure Feuersbrunst statt; der innere Stadtteil wurde zerstört, Pfarrkirche, evangelische Kirche, das Jesuitenkloster, Gymnasium und Post sind abgebrannt.

Ausland.

Venedig, 18. April. Zu Ehren der Kaiserin Auguste Viktoria war der Markusplatz gestern Abend bengalisch beleuchtet. Eine dichtgedrängte Menge harrete der Antunft der Kaiserin. Bei deren Erscheinen um halb 10 Uhr erfolgten wahrhaft stürmische Kundgebungen, die sich wiederholten, als die Musikkapellen die deutsche Hymne spielten. Die Kaiserin dankte wiederholt huldvollst für die enthusiastischen Kund-

gebungen. Die Kaiserin, welche von dem Herzog Ernst Günther begleitet war, verließ nach 10 Uhr unter erneuerten begeisterten Kundgebungen den Markusplatz.

London, 18. April. Die „Times“ meldet aus Montevideo vom 17. April: Admiral Mello ergab sich gestern mit dem Rest seines Geschwaders und 1200 Mann den argentinischen Behörden unter der Bedingung, als politische Flüchtlinge behandelt zu werden.

Montevideo, 18. April. Die brasilianische Gesandtschaft macht bekannt, die Regierungstruppen haben Santa-Catharina besetzt; das Insurgentenschiff Aquidaban wurde durch ein Torpedoboot der Regierung zum Sinken gebracht.

Feuilleton.

Sinon und Absalom.

Criminalroman von Th. von Groven.

(Nachdruck verboten.)

(Fortsetzung.)

„Da ist er,“ klang es heiser aus seinem Munde. „Wie er mich anglokte! — Nein, nein! Du kommst nicht wieder. Die Toten kommen nicht zurück. Es war nichts, kann nichts gewesen sein.“

Die Alte sah ihn schon an. „Was hast Du?“ fragte sie. „Welche Toten kommen nicht zurück? Du machst mir Angst, Anton, Du hast das Fieber, Goldsöhnchen. Du redest irre.“

„Mag sein — das Fieber,“ erwiderte er. „Nein, ich bin nicht krank, ich bin gesund. Was könnte mir auch fehlen? Gib mir Branntwein.“

Sie reichte ihm die Flasche hin, die er leerte und dann zurückgab. „Das hat wohlgethan,“ jagte er, „das ist die beste Arznei. Ich bin ein Schwächling, ein beklagenswerter Schwächling. Nun ist alles wieder gut, ich bin ruhig, völlig ruhig —“

Er schloß das Fenster, ging an den Tisch zurück und ließ sich auf einen Schemel nieder.

„Ist es nicht gottlos,“ fragte er sie, „wenn man etwas geschworen hat und nicht hält?“

„Gewiß Goldsöhnchen —; aber es giebt Fälle, wo man nicht kann, wie man will,“ lautete die Antwort.

„Ich habe gekonnt, was ich gewollt habe,“ bemerkte er.

„Dann hast Du keine Absolution von Kaplan nötig,“ meinte sie.

„Du willst also Katharina Glockenreich gesehen haben. Sie wird den alten Artewald heiraten. Das wird eine lustige Hochzeit werden, wenn ich nicht ein Wörtchen dazwischen redete.“

„Du willst ihm sagen, daß Katharinas Vater im Zuchthause gesessen habe — nicht?“ versetzte die Lumpensammlerin. „Anton, bedenke was Du thun willst. — Uebrigens wird man Dich gar nicht zu ihm lassen, denn die Reiche nehmen nicht Besuch der Armen an.“

„Meinst Du,“ entgegnete er. „Ich werde ihm schreiben. Ist Papier, Tinte und Feder da?“

„Wie sollte ich dazu kommen?“

„Nichts ist auszutreiben, Antonchen! sagte sie. „Verschiebe das Schreiben bis morgen. Morgen ist auch ein Tag und guter Rat kommt über Nacht.“

„Du meinst wohl, Alte, daß ich anderen Sinnes werden könnte?“ versetzte er. „Ich weiß, was ich will, und bin kein schwankendes Rohr. Bei allen Heiligen! ich bin es nicht.“

Er ergriff Mütze und Stock und ging zur Thür. Die alte Lumpensammlerin wollte ihn zurückhalten. „Bleib zu Hause, Anton,“ sprach sie. „Du bist krank, Du fieberst noch immer.“

(Fortsetzung folgt.)

Bekanntmachung.

betreffend den Einzug der Umlage auf die Viehbesitzer und die Veröffentlichung der Vorschriften über die Anzeige von Viehseuchen.

1.

Der Einzug der Beiträge der Besitzer von Pferden, Eseln, Maultieren und Mauleseln, sowie der Rindviehbesitzer zur Bestreitung der Entschädigungen, welche nach Art. 1 des Ausführungs-Gesetzes zum Reichsviehseuchengesetz vom 20. März 1881 (Reg. Bl. S. 189) für polizeilich wegen Seuche getödtete Tiere der genannten Gattungen gewährt werden müssen, ist bereits erfolgt.

Umzulegen war: auf 1 Pferd 20 \mathcal{R} , auf 1 Esel, Maultier oder Maulesel 15 \mathcal{R} , auf 1 Stück Rindvieh 15 \mathcal{R}

2.

Nachstehend werden in Gemäßheit des § 13 der Vollzugsverordnung zu obigem Gesetz vom 23. März 1881 (Reg. Bl. S. 196) die Bestimmungen des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 über die Verpflichtung zur Anzeige von Viehseuchen, sowie über die Folgen der Unterlassung einer solchen Anzeige veröffentlicht:

Anzeigepflicht.

§ 9. Der Besitzer von Haustieren ist verpflichtet, von dem Ausbruche einer der in § 10 angeführten Seuchen unter seinem Viehstande und von allen verdächtigen Erscheinungen bei demselben, welche den Ausbruch einer solchen Krankheit befürchten lassen, sofort der Polizeibehörde Anzeige zu machen, auch das Tier von Orten, an welchen die Gefahr der Ansteckung fremder Tiere besteht, fern zu halten.

Die gleichen Pflichten liegen demjenigen ob, welcher in Vertretung des Besitzers der Wirtschaft vorsteht, ferner bezüglich der auf dem Transporte befindlichen Tiere dem Begleiter derselben, und bezüglich der in fremdem Gewahrsam befindlichen Tiere dem Besitzer der betreffenden Gehöfte, Stallungen, Koppeln oder Weiden.

Zur sofortigen Anzeige sind auch die Tierärzte und alle diejenigen Personen verpflichtet, welche sich gewerbmäßig mit der Ausübung der Tierheilkunde beschäftigen, ingleichen die Fleischbeschauer, sowie diejenigen, welche gewerbmäßig mit der Ausübung, Verwertung oder Bearbeitung tierischer Kadaver oder tierischer Bestandteile sich beschäftigen, wenn sie, bevor ein polizeiliches Einschreiten stattgefunden hat, von dem Ausbruche einer der nachbenannten Seuchen oder von Erscheinungen unter dem Viehstande, welche den Verdacht eines Seuchenausbruchs begründen, Kenntnis erhalten.

§ 10. Die Seuchen, auf welche sich die Anzeigepflicht (§ 9) erstreckt, sind folgende:

1. der Milzbrand;
2. die Tollwut;
3. der Rog (Wurm) der Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel;
4. die Maul- und Klauenseuche des Rindviehs, der Schafe, Ziegen und Schweine;
5. die Lungenseuche des Rindviehs;
6. die Pockenseuche der Schafe;
7. die Beschälseuche der Pferde und der Bläschenauschlag der Pferde und des Rindviehs;
8. die Räude der Pferde, Esel, Maultiere und der Schafe.

Der Reichskanzler ist befugt, die Anzeigepflicht vorübergehend auch für andere Seuchen einzuführen.

Verlust der Entschädigung.

§ 63. 1. Der Anspruch auf Entschädigung fällt weg: wenn der Besitzer der Tiere oder der Vorsteher der Wirtschaft, welcher die Tiere angehört, vorsätzlich oder fahrlässig, oder der Begleiter der auf dem Transporte befindlichen Tiere, oder bezüglich der in fremdem Gewahrsam befindlichen Tiere der Besitzer des Gehöfts, der Stallung, Koppel oder Weide vorsätzlich, den Vorschriften des §§ 9 und 10 zuwider, die Anzeige vom Ausbruche der Seuche oder vom Seuchenverdacht unterläßt, oder länger als 24 Stunden nach erhaltener Kenntnis verzögert;

2. wenn der Besitzer eines der Tiere mit der Seuche behaftet gekauft oder durch ein anderes Rechtsgeschäft unter Lebenden erworben hat und von diesem krankem Zustande beim Erwerbe des Tieres Kenntnis hatte;

3. im Falle des § 25 oder wenn dem Besitzer oder dessen Vertreter die Nichtbefolgung oder Uebertretung der polizeilich angeordneten Schutzmaßnahmen zur Abwehr der Seuchengefahr zur Last fällt.

Strafvorschriften.

§ 65. Mit Geldstrafe von 10 bis 150 Mark oder mit Haft nicht unter einer Woche wird, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, bestraft:

1. wer der Vorschrift des § 6 zuwider Tiere einführt, welche an einer übertragbaren Seuche leiden.

Neben der Strafe ist auf Einziehung der verbotswidrig eingeführten Tiere zu erkennen, ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht;

2. wer der Vorschrift der §§ 9 und 10 zuwider die Anzeige vom Ausbruche der Seuche oder vom Seuchenverdacht unterläßt, oder länger als 24 Stunden nach erhaltener Kenntnis verzögert, oder es

unterläßt, die verdächtigen Tiere von Orten, an welchen die Gefahr der Ansteckung fremder Tiere besteht, fern zu halten;

3. wer den Vorschriften der §§ 31 bis 33 zuwider an Milzbrand erkrankte, oder der Krankheit verdächtige Tiere schlachtet, blutige Operationen an denselben vornimmt, oder die Kadaver derselben abhäutet oder vorschriftswidrig eine Öffnung derselben vornimmt, oder es unterläßt, dieselben sofort unschädlich zu beseitigen;

4. wer den zum Schutze gegen die Tollwut der Haustiere in den §§ 34, 35, 36 und 39 des Gesetzes erteilten Vorschriften zuwiderhandelt;

5. wer den Vorschriften im § 43 zuwider die Kadaver gefallener oder getödteter roßkranker Tiere abhäutet, oder nicht sofort unschädlich beseitigt;

6. wer außer dem Falle polizeilicher Anordnung die Pockenimpfung eines Schafes vornimmt;

7. wer gegen die Vorschrift des § 50 Pferde, welche an der Beschälseuche, Pferde oder Viehstücke, welche an dem Bläschenauschlag der Geschlechtsteile leiden, zur Begattung zuläßt.

§ 66. Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft wird, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, bestraft:

1. wer den auf Grund des § 7 dieses Gesetzes angeordneten Einfuhrbeschränkungen zuwiderhandelt.

Neben der Strafe ist auf Einziehung der verbotswidrig eingeführten Tiere oder Gegenstände zu erkennen, ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht;

2. wer den auf Grund des § 8 dieses Gesetzes polizeilich angeordneten Kontrollmaßnahmen zuwiderhandelt;

3. wer den in den Fällen des § 12 Abs. 2 und des § 17 Abs. 2 von dem Tierarzte getroffenen vorläufigen Anordnungen zuwiderhandelt;

4. wer den im Falle einer Seuchengefahr polizeilich angeordneten Schutzmaßnahmen (§§ 19—28, 38, 51) zuwiderhandelt.

§ 67. Sind in den Fällen der §§ 65, 66 die Zuwiderhandlungen in der Absicht begangen, sich oder einem andern einen Vermögensvorteil zu verschaffen oder einem andern Schaden zuzufügen, so tritt, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, Geldstrafe nicht unter 50 bis zu 150 Mark oder Haft nicht unter drei Wochen ein.

Welzheim, den 17. April 1894.

Stadtschultheißenamt:

Müller.

Realschule Welzheim.

Die Aufnahmeprüfung an hiesiger Realschule, in welche auch Mädchen eintreten können, findet am Montag den 23. d. Mts. von morgens 8 Uhr an statt.

Zur Anmeldung wird mit dem Anfügen hiemit eingeladen, daß Gelegenheit zu guter und billiger Unterbringung auswärtiger Schüler geboten ist.

Welzheim, den 16. April 1894.

Die Vorstände der Studienkommission:

Leig. Müller.

Die Oberamtsparkasse Welzheim

nimmt nächsten Samstag größere Einlagen an.

Der Höchstbetrag für einen Einleger ist 2000 \mathcal{M} .

Den 18. April 1894. Cassier Luz.

Revier Welzheim.

Stammholz- und Brennholz-Verkauf.

Am Freitag den 27. April

Vormittags 9 $\frac{1}{2}$ Uhr

im „Lamm“ in Welzheim aus dem Staatswald Gläserhalde und vom Scheidholz der Gut Ebni.

Nadelholzlangholz normal Fm.: 4 1, 3 3, 5 4, 0 1

5. Cl., dto. Ausschub Fm.: 6 1, 2 3, 2 4. Cl.;

Nadelholz-Sägholz normal Fm.: 1 1, 1 2. Cl., dto.

Ausschub Fm.: 4 1, 2 2, 1 3. Cl.; 1 Buche mit 1,2 Fm.;

sodann aus Gläserhalde und vom Scheidholz der Guten Ebni und Welzheim:

Rm.: 2 buchene Scheiter, 1 dto. Prügel, 17 dto. Anbruch, 6 Nadelholz-Prügel, 210 dto. Anbruch.

Hochzeit- und Leichen-Texte

fertigt sauber an

die Buchdruckerei von L. Unterzuber.

Schorndorf. Wein-Empfehlung.

Eine größere Partie alte und neue

Weine

hat wegen Kellerräumung billigst zu verkaufen.

Hospitalpfleger Rommel.



Musik-Schulen und Nieder-Albums.

In Max Hesse's Verlag in Leipzig erschien und ist durch jede Buch- und Musikalienhandlung sowie direkt von der Verlagshandlung zu beziehen:

Karl Urbach's Preis-Klavierschule.

Preis brosch. 3 M., Halbfrzbd. 4 M., eleg. Ganzleinenband 5 M., Ganzleinenband mit Goldschnitt 6 M. 20. Auflage.

Der Ruf der Vorzüglichkeit der Urbach'schen Preis-Klavierschule ist auf der ganzen Welt begründet. Absatz bisher 150 000 Exemplare.

Karl Urbach und Rob. Wohlfahrt, Schule für die Mittelstufe des Klavierunterrichts.

3. Auflage. (2. Teil der Preis-Klavierschule.) Brosch. 3 M., Halbfranzband 4 M.

Karl Urbach und Rob. Wohlfahrt, Schule zur Kunstfertigkeit.

Brosch. 3 M., Halbfranzbd. 4 M., (3. Teil der Preis-Klavierschule, mit welchem das Meisterwerk vollendet ist.)

Karl Urbach, Goldenes Melodienbuch. 8 Aufl., 3 Hefte a 2 M. Alle 3 Hefte auf einmal bezogen, brosch., nur 5 M., dauerhaft geb. 5,60 M.

Eine vortreffliche Sammlung. Schöne Ausstattung. Billiger Preis.

— **Notwendige Fingerübungen.** Preis 2,50 M., geb. 3 M.

Bleichgegenstände

für die rühmlichst bekannte

Blaubeurer Rasenbleiche

übernimmt

Max Lohss.



Verlangen Sie nur Zacherlin,

denn es ist das rapidest und sicherst tödende Mittel zur Ausrottung jeglicher Art von Insekten.

Was könnte wohl deutlicher für seine unerreichte Kraft und Güte sprechen, als der Erfolg seiner enormen Verbreitung, derzufolge kein zweites Mittel existiert, dessen Umsatz nicht mindestens Dugendemale vom „Zacherlin“ übertroffen wird.

Verlangen Sie aber jedesmal eine versiegelte Flasche und nur eine solche mit dem Namen „Zacherlin“. Alles Andere ist wertlose Nachahmung. Die Flaschen kosten 30, 60 Pf., M. 1.—, M. 2.—; der Zacherlin-Sparer 50 Pf.

In Welzheim bei Hrn. Alb. Weller.

In Lorch bei Hrn. B. Bilfinger.

Rudersberg.

Dreiblättrigen Alesamen

seidefrei (sogenannten Bauernsamen) pr. Liter M. 1.20 bei

Carl Schäffer.

per Stück nur 3.20 Mark.

Mit 4 feinen Linien und 3 Auszügen.
Vergrößert 12mal.

Unter Garantie.

Fernrohr

Jedes Stück, welches nicht gefällt, nehmen sofort retour

Pracht-Catalog sämtlicher Fernrohre, Feldstecher, Operngläser, Lupen, Compasse, Microscope u. Musikwerke versenden gratis und franco

Kierberg & Comp., Gräfrath-Central b. Solingen.

Bandwurm-Beugnis.

Ich bezeuge öffentlich, daß ich von Bandwurm mit Kopf innerhalb 1 Stunde durch unschädliche, leicht zu nehmende Mittel ohne Vorkur befreit wurde Agathe Jaeger, Straßburg.

Wurm-Symptome: Abgang körbchenförmlicher Glieder etc. Darmtätigkeit, Darmkrämpfe, Bauchschmerz, Aufreibung des Unterleibes, Blähungen, Bewegungsgefühl im Bauche, Kollern, Verdauungsschwäche, Magenbeschwerden, Sodbrennen, Aufstoßen, Erbrechen, Uebelkeiten, Appetitlosigkeit, wechselnd mit Heißhunger, Widerwillen gegen gewisse Speisen, überreichender Athem, unregelmäßiger oft schmerzhafter Stuhl, Jucken im After, Verstopfung, belegte Zunge, übler, bitterer Geschmack, Abmagerung, Gesichtsblasser wechselnd mit Röthe, matter Blick, blaue Ringe um die Augen, Mattigkeit, Niedergeschlagenheit, veränderliche, launenhafte Stimmung, unruhiger Schlaf, Schwindel, Ohrensausen, Kopfschmerzen, Trödeln, Nervosität, Aufgeregtheit, Ohnmachten, Herzklopfen, Regelsstörungen. Tausende geheilt. Genauer Bericht und Altersangabe erbeten. Versandt nach allen Gegenden. Adresse: „Karrer-Gallati in Konstanz (Baden.)“

Wlw. Meut in Zumborf

hat ungefähr 25 Centner gut eingebrachtes

Futter

billig zu verkaufen.

Das älteste und größte Bettfedernlager

William Lübed in Altona
verjendet zollfrei gegen Nachnahme (nicht unter 10 Pfd.)
gute neue

Bettfedern für 60 S. das Pfd.
vorzügl. gute Sorte M. 1.25
prima Halbdaunen nur M. 1.60
und 2 M.

reiner Flaum M. 2.50 u. 3 M.
Bei Abnahme von 50 Pfd.
5% Rabatt.

Umtausch bereitwilligst.

Fertige Betten (Oberbett,
Unterbett und 2 Kissen) prima
Inlettstoff auß's Beste gefüllt,
einschlafig 20, 25, 30 und
40 Mk. Zischlafig 30, 40, 45
und 50 Mk.

Stekzwiebele

sind wieder angekommen bei
H. Aug. Bilfinger.

Frische Belzenrinde

sucht zu kaufen.

Apothek Welzheim.

Steinhaus.

Einen ordentlichen

Jungen

nimmt in die Lehre

Fr. Hinderer,
Schubmacher.

MACK'S

DOPPEL- STÄRKE



Nur echt
mit
dieser
Schutz-
Marke.

Die einfachste u. schnellste Art, Kragen, Manschetten etc. mit wenig Mühe
so schön wie neu
zu stärken, ist allein diejenige mit
Mack's Doppel-Stärke.
Jed. Versuch führt zu dauernd. Benützung.
Überall vorrät. zu 25 S.p. Cart. v. 1/4 Ko.
Alleiniger Fabrikant und Erfinder:
Meinr. Mack, Ulm a. D.

Welzheim.

Ca. 15 Centner

Kartoffeln

hat zu verkaufen

J. Mayer.

Gesunde harte Speisewiebel

(nicht ausgewachsen)

sind eingetroffen bei

H. Wohlh.